

Übersicht der abzustimmenden Satzungs - Änderungen

Aktuell: §3 Absatz 4

(4.) Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag oder einen Beitragserlass für einen bestimmten Zeitraum festlegen.

Neu: §3 Absatz 4

(4.) Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag oder einen Beitragserlass für einen bestimmten Zeitraum festlegen. **Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein ermäßigter Beitragssatz möglich. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.**

Aktuell: §3 Absatz 5

(5.) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- Der Austritt ist jederzeit zulässig und hat schriftlich 4 Wochen vor Beendigung eines Quartales an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. . Die Abmeldung für wechselwillige Spieler aus dem Jugend- bzw. Seniorenbereich muss per Einschreiben Rückschein erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte. Die bis zum Ausscheidungstermin entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Neu: §3 Absatz 5

(5.) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- **Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben/Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die** Abmeldung für wechselwillige Spieler aus dem Jugend- bzw. Seniorenbereich muss per Einschreiben Rückschein erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte. Die bis zum Ausscheidungstermin entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Aktuell: §4 Absatz 1

(1.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind in 3 Kategorien unterteilt: Jugendlichen-Beitrag (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Erwachsenen-Beitrag und Familienbeitrag. Die Beiträge sind halbjährlich, in der Regel per Bankeinzug, zu entrichten.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, die zur Durch- und Weiterführung der Vereinsaufgaben aus sportlicher und kultureller Sicht unerlässlich sind.

Neu: §4 Absatz 1

(1.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind in 3 Kategorien unterteilt: Jugendlichen-Beitrag (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Erwachsenen-Beitrag und Familienbeitrag. Die Beiträge sind halbjährlich, in der Regel per Bankeinzug, zu entrichten. **Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Weitere Beitragskategorien kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.**

Aktuell: §4 Absatz 2

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Neu: §4 Absatz 2

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren **halbjährlich** mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Aktuell: §6 Absatz 2

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten Vorsitzenden
3. der/dem Finanzverwalter/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. der/dem Sportlichen Leiter/in

Neu: §6 Absatz 2

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten Vorsitzenden
3. der/dem Finanzverwalter/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. der/dem Sportlichen Leiter/in

6. der/dem Jugendleiter/in

Aktuell: §6 Absatz 4

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Neu: §6 Absatz 4

(1) Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt. Davon muss jeweils eine Unterschrift durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Finanzverwalter geleistet werden.

Neu: §6 Absatz 12-15

(12.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(13.) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht liegt beim 1. Vorsitzenden.

(14.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(15.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Aktuell: §8 Absatz 4

(4.)Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden, falls die Versammlung dies beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Neu: §8 Absatz 4

(4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden, falls die Versammlung dies beschließt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. **Das Stimmrecht von Minderjährigen kann durch ein Elternteil wahrgenommen werden.** Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Aktuell: §9 Absatz 1

(1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.

Neu: §9 Absatz 1

(1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder **zwei** Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.

Aktuell: § 10 Absatz 1

(1.) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit (Jugendleiter/Jugendausschuss).

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr gegebenenfalls vom geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Neu: §10 Absatz 1

(1.) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit (Jugendleiter/Jugendausschuss).

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.